

Beglaubigte Abschrift

SOZIALGERICHT STRALSUND

Aktenzeichen:
S 9 AS 107/20

Anstelle der Verkündung zugestellt

Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäfts-
stelle



IM NAMEN DES VOLKES GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit



- Kläger -

Proz.-Bev.:

zu 1-2: Rechtsanwalt Michael Loewy,
Herzog-Wilhelm-Straße 61, 38667 Bad Harzburg
- ML/3771/18 -

gegen

Eigenbetrieb Kommunale Beschäftigungsagentur, Jobcenter Landkreis Harz,
Rudolf-Breitscheid-Straße 10, 38855 Wernigerode
- K0133/20 -

- Beklagter -

hat die 9. Kammer des Sozialgerichts Stralsund durch ihre Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht [REDACTED], am 05.06.2020 ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Beklagte wird in Abänderung des Bescheides vom 10.08.2018 in der Fassung des Bescheides vom 19.02.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.02.2020 verurteilt, den Klägern über den Betrag von 1.151 € hinaus weitere 2.181 € Umzugskosten für die Inanspruchnahme eines gewerblichen Umzugsunternehmens für den Umzug von Wernigerode nach Wolgast zu gewähren.**
- 2. Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Kläger.**

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über einen höheren Anspruch auf Umzugskosten für einen Umzug von Wernigerode nach Wolgast.

Die Kläger standen beim Beklagten im laufenden Leistungsbezug. Mit Schreiben vom 25.10.2017 waren sie vom Beklagten über die Unangemessenheit ihrer Kosten der Unterkunft aufgeklärt worden. Der Beklagte hatte eine Senkung der Kosten der Unterkunft ab Juni 2018 angekündigt.

In ihrem Weiterzahlungsantrag vom 3.5.2018 gaben die Kläger daraufhin an, ihre Wohnung zum 31.5.2018 gekündigt zu haben. Die Wohnungskündigung wurde im weiteren Verlauf vom Vermieter wiederholt und letztmalig bis zum 31.8.2018 verlängert.

Am 23.5.2018 beantragten die Kläger beim zuständigen Leistungsträger in Greifswald die Zusicherung zu den Kosten der von ihnen in Aussicht genommenen Wohnung in der [REDACTED] [REDACTED] in Wolgast. Die Zusicherung wurde mit Bescheid vom 18.7.2018 erteilt.

Daraufhin schlossen die Kläger am 19.7.2018 einen Mietvertrag für die in Aussicht genommene Wohnung zum 1.9.2018.

Die Kläger beantragten beim Beklagten am 26.7.2018 die Übernahme von Umzugskosten für einen Umzug in eine Wohnung in Wolgast zum 01.09.2018. Ihrem Antrag fügten sie 3 Kostenvoranschläge von Umzugsunternehmen bei. Das günstigste der Firma [REDACTED] 3332 € und umfasste eine Pauschale für Umzug und Transport von 1200 €, eine Gebühr für den LKW in Höhe von 300 €, Fahrtkosten in Höhe von 1200 € sowie eine Gebühr für die Halteverbotszone zu 100 € zzgl. 19 % MwSt. Die weiteren Angebote beliefen sich auf 3451 € und 3962,70 €.

Der Beklagte stellte mit Bescheid vom 27.07.2018 die Erforderlichkeit des Umzugs nach Wolgast fest.

Der Beklagte lehnte den Antrag auf Übernahme von Umzugskosten zunächst mit Bescheid vom 10.8.2018 ab. Umzugskosten seien bei Beziehern von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II nach Maßgabe von § 22 Abs. 6 SGB II erstattungsfähig. Danach könnten Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution und Umzugskosten bei vorheriger Zusicherung durch den kommunalen Träger übernommen werden. Die Zusicherung solle erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig sei und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden könne. Die Kläger hätten 3 verschiedene Kostenvoranschläge vorgelegt, die sich auf 3332 €, 3451 € und 3962,70 € belaufen hätten. In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolge in Abwägung des persönlichen Interesses mit den Interessen der Solidargemeinschaft. Es überwiege das öffentliche Interesse, weil die Allgemeinheit bei laufenden Sozialleistungen aus öffentlich-rechtlichen Mitteln von jeglichen ungerechtfertigten Belastungen geschont werden müsse. Die Kläger hätten keine Gründe vorgetragen, nach denen eine Ausnahmesituation vorliege. Er wies darauf hin, dass Umzugskosten gering zu halten seien. Der Umzug sei im Rahmen einer Selbsthilfe durchzuführen.

Ausweislich eines Gesprächsvermerk zum 13.8.2018 verfügt der Kläger über einen Führerschein der Klasse B und nicht über die Berechtigung einen 7,5-Tonner Lkw oder Anhänger fahren zu dürfen. Die Klägerin verfügt nicht über eine Fahrerlaubnis. Den Klägern stand ein Helfer ohne Fahrerlaubnis zur Verfügung. Die Eltern der Klägerin lebten in Berlin und waren schwer erkrankt. Geschwister hat die Klägerin nicht. Zu ihrer 21-jährigen Tochter soll sie keinen Kontakt mehr haben. Die Mutter des Klägers war bereits 82 Jahre alt. Von seinen 3 Geschwistern erwartete er sich keine Hilfe. Nachbarn, Freunde und Be-

kannte waren nicht vorhanden. Bei der Klägerin bestanden wegen zweier Bandscheibenvorfälle im Bereich der Lendenwirbelsäule gesundheitliche Einschränkungen. Für den Kläger wurden gesundheitliche Einschränkungen nicht angegeben.

Nachdem der Beklagte die Kläger aufgefordert hatte, Angebote vorzulegen, aus denen sich ausschließlich die Kosten für ein Kfz und einen Fahrer ergeben sollten, da Kosten für Helfer nicht übernahmefähig seien, legten die Kläger am 14.8.2018 eine Bescheinigung der Firma Easymovers vor, der zufolge sich die Personalkosten von 1200 € aus dem zuvor eingereichten Kostenvoranschlag aus den Kosten von 600 € pro Tag für einen Lkw und einen Fahrer zusammensetzten.

Im Weiteren machte der Beklagte die Kläger darauf aufmerksam, dass Angebote von Mietwagenfirmen zur Anmietung eines 3,5-Tonnners einzureichen wären.

Dazu erklärte der Kläger, keine Kenntnisse hinsichtlich einer Ladungssicherung zu haben. Darüber hinaus hielt er das mehrmalige Fahren der Strecke von Wernigerode nach Wolgast für unzumutbar.

Der Beklagte stellte am 14.8.2018 einen Wertgutschein für die Anmietung eines Fahrzeugs in Höhe von 355,17 € aus. Diesen Wertgutschein nahmen die Kläger nicht an.

Am 15.8.2018 suchten die Kläger einstweiligen Rechtsschutz beim Sozialgericht Magdeburg (S 24 AS 2411/18 ER). Sie gingen davon aus, das dem Beklagten eingeräumte Ermessen für die Entscheidung zur Übernahme von Umzugskosten sei auf „0“ reduziert. Aus gesundheitlichen Gründen seien sie nicht in der Lage, den Umzug in Eigenregie durchzuführen. Für den Kläger sei bereits am 2.3.2009 nach Aktenlage ein Gutachten des ärztlichen Dienstes der Bundesagentur für Arbeit erstellt worden, das ein negatives Leistungsbild für die Verrichtung häufigen Hebens und Tragens ohne mechanische Hilfsmittel, für Überkopfarbeiten und anhaltende Armvorhalte rechts sowie die häufige einseitige und kraftvolle Beanspruchung von Armen und Händen rechts attestieren. Nach einem am 24.9.2008 für die Klägerin erstellten Gutachten seien bei ihr Überkopfarbeiten, anhaltende Armvorhalte sowie häufiges Heben und Tragen ohne mechanische Hilfsmittel ausgeschlossen. Aus ihrem Bekanntenkreis könnten sie einen Umzugshelfer heranziehen, so dass die beantragte Kostenübernahme eines gewerblichen Umzugsunternehmens ohne zusätzlichen Helfer möglich sei. Der in Aussicht gestellte Gutschein sei nicht ausreichend,

um den Umzug in einem zumutbaren Maß durchzuführen. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die einfache Entfernung zwischen Wernigerode und dem Wohnort des bekannten (Halberstadt) 420 km betragen. Zwischen den Wohnungen in Wernigerode und Wolgast müsse mindestens 4 bis fünfmal gependelt werden. Es sei aufgrund der erheblichen Distanz ein Zeitfenster von 4-5 Tagen einzuplanen. Das sei unzumutbar. Darüber hinaus müsse der anzumietende Lkw voraussichtlich wieder am Ort der Anmietung zurückgegeben werden, wodurch eine weitere Heimfahrt notwendig würde. Auch sei es den Klägern nicht möglich, die Fahrkosten (Benzin) vorzustrecken.

Die Kläger haben zugleich am 15.8.2018 Widerspruch gegen den Bescheid vom 10.8.2018 erhoben.

Das Sozialgericht Magdeburg hat mit Beschluss vom 24.8.2018 den Beklagten vorläufig, bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache verpflichtet, Umzugskosten in Höhe von 3332 € für den Umzug von Wernigerode nach Wolgast durch ein gewerbliches Umzugsunternehmen zu gewähren. Der Anspruch beruhe auf § 22 Abs. 6 Satz 1 und 2 SGB II. Danach könnten Umzugskosten bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden. Die Zusicherung solle erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig sei und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden könne. Notwendig sei ein Umzug, wenn er erforderlich sei und die Kosten für die neue Unterkunft angemessen seien. Die Notwendigkeit des Umzugs und die Übernahme von Umzugskosten dem Grunde nach sei zwischen den Beteiligten nicht streitig. Umzugskosten seien nur insoweit als Bedarf anzuerkennen, wie sie grundsicherungsrechtlich angemessen seien. Zu Recht habe der Beklagte darauf verwiesen, dass Leistungsempfänger alles zu tun hätten, um ihre Hilfebedürftigkeit zu verringern. Sie seien daher gehalten, den Umzug grundsätzlich selbst zu organisieren und durchzuführen. Die Übernahme von Umzugskosten durch ein gewerbliches Umzugsunternehmen komme nicht per se sondern nur in Ausnahmefällen in Betracht. Dies hätten die Kläger verkannt, die ausweislich der geführten Gespräche nicht gewillt gewesen seien, andere Möglichkeiten in Erwägung zu ziehen. Die Umzugskosten seien zudem ungewöhnlich hoch, wobei jedoch zu berücksichtigen sei, dass es sich nicht um einen Umzug innerhalb einer Stadt bzw. eines Landkreises handele, sondern ein Umzug in ein entferntes Bundesland geplant sei. Daraus resultierten auch die hohen Kosten des Angebots der Firma [REDACTED]. Dieses Angebot habe ausschließlich die Fahrtkos-

ten für 2 Tage sowie die Kosten für Halteverbotszonen beinhaltet. Kosten für einen weiteren gewerblichen Umzugshelfer oder die Montage von Möbeln sowie das Verstauen von Umzugsgut in Kartons sei nicht enthalten gewesen. Die Kläger hätten zu keiner Zeit vortragen, nicht dazu in der Lage zu sein, selbstständig den Hausrat zu verpacken und Möbel ab- bzw. aufzubauen. Insoweit ist das Sozialgericht Magdeburg davon ausgegangen, dass auch bei dem Kläger keine körperlichen Beeinträchtigungen bestehen, die einen Umzug in eigener Regie entgegengestanden hätten. Ein Verweis auf die Anmietung eines 3,5-Tonner scheide gleichwohl aus. Die Entfernung zwischen Wernigerode und Wolgast betrage bei kürzester Strecke 460 km und dauere ohne Pausen 5,5 Stunden. Im Hinblick auf notwendige Pausenzeiten und die Zeit für das Be- und Entladen sei eine Umzugsdauer von 4 Tagen nachvollziehbar. Dabei sei zudem zu berücksichtigen, dass der Kläger als einziger über einen entsprechenden Führerschein verfüge. Nicht in Abrede gestellt worden sei vom Beklagten zudem, dass die Klägerin aufgrund ihres körperlichen Leistungsvermögens nur bedingt unterstützend tätig sein könne. Der Umzug hätte mithin überwiegend in Eigenregie des Klägers erfolgen müssen. Der durch den Beklagten in Aussicht gestellte Wertgutschein sei für einen Umzug in Eigenregie nicht geeignet. Nach Prüfung durch das Gericht überstiegen die Kosten für die Anmietung eines 3,5-Tonnerns nebst Versicherung und Kraftstoff bei einer Dauer von 4 Tagen den Wert von 350 €. Die Kläger seien nicht in der Lage gewesen, weitere Kosten vorzustrecken. Soweit die Kläger am 13.8.2018 einen Betrag von 430 € vom Konto abgeboben hätten, den sie nach Auffassung des Beklagten für weitere Kosten hätten einsetzen können, hätten die Kläger glaubhaft belegt, am gleichen Tag die Miete ihrer in Wernigerode bewohnten Wohnung in bar beglichen zu haben. Darüber hinaus habe der Beklagte die Kläger auch zur Vorlage von entsprechenden Angeboten aufgefordert und die Aufschlüsselung der Positionen verlangt, um auszuschließen, dass Kosten für Umzugshelfer enthalten seien. Damit habe der Beklagte den Klägern eine Kostenübernahme in Aussicht gestellt. Unberücksichtigt gelassen habe der Beklagte die gesundheitlichen Beschwerden der Klägerin, das Fehlen von Umzugshelfern aus dem Familienkreis und die Problematik nicht vorhandener Führerscheine bei der Klägerin und dem Helfer. Zwar bestehe die Pflicht, einen Umzug überwiegend in Eigenregie durchzuführen. Die in Betracht kommenden Selbsthilfemöglichkeiten müssten jedoch unter Würdigung des Einzelfalls auch durchführbar und zumutbar sein. Daran fehle es. Den Klägern könne auch nicht vorgeworfen werden, sich nicht ausreichend früh um den Umzug gekümmert zu haben. Der Mietvertrag für die neue Wohnung sei am 19.7.2018 unterschrieben worden. Den Antrag auf Kostenübernahme hätten die Kläger am 26.7.2018 gestellt und zugleich Angebote für Umzugsunternehmen beigelegt.

Erst am 10.8.2018 habe der Beklagte den Antrag abgelehnt. Auf die grundsätzliche Verpflichtung zur Selbsthilfe und die Obliegenheit, die Kosten gering zu halten, habe der Beklagte davor nicht hingewiesen.

Sodann zogen die Kläger am 30.08./31.08.2018 nach Wolgast um.

Mit Bescheid vom 19.2.2020 half der Beklagte dem Widerspruch gegen den Bescheid vom 10.8.2018 teilweise ab und gewährte den Klägern Umzugskosten in Höhe von 1151 €. Der Umstand, dass weder die Klägerin noch der einzige Helfer über einen Führerschein verfügten, bedeute nicht zwangsläufig, dass die Kosten eines Unternehmens zu tragen seien. Zunächst sei zu berücksichtigen, dass die Kläger sich den Umzugsort selbst ausgesucht hätten und das in dem Wissen um ihren Gesundheitszustand und die Situation mit dem Führerschein. Jeder nicht Leistungsempfänger mit geringem Einkommen habe in einer solchen Situation auch zu planen, wie er einen solchen Umzug realisieren könne. Dann seien auch größere Anstrengungen beim Umzug in Kauf zu nehmen, so auch mehrere Fahrten nach Wolgast. Für einen solchen Umzug benötige man dann einen Kleintransporter für mehrere Tage. Ein Transporter sei für 5 Tage mit 871 € anzusetzen. Darüber hinaus seien 280 € Fahrtkosten für 3 Fahrten (ca. 2800 km zu 0,10 €) anzusetzen. Insgesamt seien das Kosten in Höhe von 1151 €.

Im Übrigen wies der Beklagte den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 20.2.2020 mit im Wesentlichen gleicher Begründung zurück. Ergänzend führte er aus, die Übernahme weiterer Kosten komme nicht in Betracht. Es könne hier nicht auf eine fehlende Beratung verwiesen werden. Bei Umzugskosten in Höhe von über 3000 € sollte sich jedem objektiven Empfänger auch ohne zusätzlichen Hinweis erschließen, dass diese derart hoch sein, dass jemand, der von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts abhängig sei, einen Umzug offensichtlich nicht zu diesem Preis vollziehen können. Es entspreche mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht dem Willen des Gesetzgebers, dass sich ein Leistungsempfänger selbst bei diesen offensichtlich zu hohen Kosten, die nur aufgrund der freiwilligen Auswahl des Umzugszieles entstanden seien, noch auf eine fehlende Beratung der zuständigen Behörde stützen könne, wenn es um die Frage der Kostenübernahme gehe. Es sei einen jeden Leistungsempfänger zumindest auch ein gewisses Maß an selbstständigem Einschätzungsvermögen zuzumuten, um zu beurteilen, ob sich Umzugskosten nach objektiven Maßstäben noch in einem Rahmen befänden, der unter Berücksichtigung der eigenen Möglichkeiten angemessen sei. Darüber hinaus sei

auch der Mietvertrag für die Wohnung in Wolgast schon am 19.7.2018 unterschrieben worden. Es seien somit schon vollendete Tatsachen hinsichtlich des Umzugs geschaffen worden, bevor dies dem Leistungsträger bekannt gegeben worden sei und bevor Kostenvoranschläge hinsichtlich der Umzugskosten vorgelegen hätten, zu denen eine Beratung hätte erfolgen können. Die Zeit, um eine Entscheidung über den Antrag zu treffen, sei entsprechend kurz gewesen. Schuldhaftige Verzögerungen in der Bearbeitung habe es nicht gegeben. Die ablehnende Entscheidung habe dann auch den ausdrücklichen Hinweis enthalten, dass der Umzug in Selbsthilfe zu vollziehen sei und dass die Kosten des Umzugs im Rahmen der Selbsthilfe so gering wie möglich zu halten seien. Welche konkreten Möglichkeiten es insoweit gegeben hätte, hätten die Kläger erfragen können.

Die Kläger haben am 5.3.2020 Klage erhoben. Der Bescheid vom 15.8.2018 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 19.2.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.2.2020 sei rechtswidrig und verletze sie in ihren Rechten. Sie hätten einen Anspruch auf Übernahme der begehrten Umzugskosten aus § 22 Abs. 6 Satz 1 und 2 SGB II. Zur Vermeidung von Wiederholungen haben sie auf die Ausführungen des Sozialgerichts Magdeburg in seinem Beschluss vom 24.8.2018 verwiesen.

Die Kläger beantragen, sinngemäß, ausweislich der Gerichtsakte,

den Beklagten unter Abänderung des Bescheides vom 15.8.2018 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 19.2.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.2.2020 zu verurteilen, Kosten für den Umzug von Wernigerode nach Wolgast in Höhe von weiteren 2181 € (insgesamt 3332 €) für ein gewerbliches Unternehmen zu übernehmen.

Der Beklagte beantragt, ausweislich der Gerichtsakte,

die Klage abzuweisen.

Er verteidigt seine Entscheidung.

Die Kläger haben ergänzend mitgeteilt, dass der Umzug der Kläger erst dadurch notwendig geworden sei, dass der Beklagte die Kläger wegen unangemessener Kosten zur Kos-

tensenkung aufgefordert habe. Der Beklagte habe demnach den Umzug verursacht. Darüber hinaus hätten die Kläger den Mietvertrag erst nach Erteilung der Zusicherung durch das Jobcenter Vorpommern-Greifswald Nord unterzeichnet. Auch hätten die Kläger keine angemessene Unterkunft in Wernigerode gefunden, sodass der zum 31.05.2018 eigentlich gekündigte Mietvertrag bis zum 31.08.2018 hätte verlängert werden müssen. Darüber hinaus sei den Klägern ein Umzug in ein anderes Bundesland nicht verwehrt.

Der Beklagte meint, selbstverständlich hätten die Kläger dem Grunde nach das Recht, ihren Umzugsort frei zu wählen. Dieses Recht entbinde sie jedoch nicht von der Obliegenheit, die Kosten eines Umzugsverfahrens möglichst gering zu halten. Ein Recht auf eine der Höhe nach unbegrenzte Übernahme von Umzugskosten lasse sich aus dem Grundrecht zur Freizügigkeit nicht ableiten. Es sei offensichtlich, dass ein Umzug in einen weit entfernten Zielort auch einen weitaus höheren Kostenbedarf verursache, als ein Umzug in einen nahegelegenen Umzugsort. Wolle eine hilfebedürftige Person ohne eigene finanzielle Mittel dennoch in einen weiter entfernten Ort umziehen, habe sie sich daher Gedanken darüber zu machen, wie sie die Kosten für diesen Umzug unter Berücksichtigung ihrer eigenen Verhältnisse minimiere. Dem Recht auf freie Wahl des Wohnsitzes habe der Beklagte hinreichend damit Rechnung getragen, dass er im Rahmen des Widerspruchsverfahrens die Umzugskosten in Höhe des Betrags bewilligt habe, zu dem der Umzug bei bestmöglicher Kostenminimierung hätte vollzogen werden können.

Die Verwaltungsakte des Beklagten hat vorgelegen und ist Gegenstand der Entscheidung gewesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht kann nach § 105 Absatz ein Satz 1 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Den Beteiligten ist mit gerichtlichem Schreiben vom 14.5.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Sie haben einer Entscheidung ohne mündliche Wandlung durch Gerichtsbescheid zugestimmt.

Die zulässige Klage ist begründet.

Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren Rechten. Die Kläger haben Anspruch auf Übernahme der Kosten für den im Jahr 2018 durchgeführten Umzug von Wernigerode nach Wolgast in Höhe von insgesamt 3332 €, sprich Anspruch auf weitere Leistungen in Höhe von 2181 € gegenüber den mit Bescheid vom 19.2.2020 bewilligten 1151 €.

Nach § 22 Abs. 6 Satz 1, 1. Halbsatz SGB II können Umzugskosten bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann, § 22 Abs. 6 Satz 2 SGB II.

Danach haben die Kläger Anspruch auf Anerkennung eines Bedarfs für Umzugskosten in Höhe von insgesamt 3.332 €.

Die Frage der Erforderlichkeit eines Umzugs nach Wolgast hat der Beklagte bereits mit Bescheid vom 27.07.2018 im Sinne der Kläger entschieden. Ebenso hat der Beklagte die in seinem Ermessen stehende Entscheidung, ob bei den Klägern dem Grunde nach ein Bedarf für Umzugskosten zu berücksichtigen ist, mit dem Angebot eines Wertgutscheins am 14.8.2018 und zuletzt mit dem Abhilfebescheid vom 19.2.2020 zugunsten der Kläger getroffen.

Zuletzt streitig ist lediglich noch, ob die Kläger einen über 1151 € hinausgehenden Bedarf an Umzugskosten bis zu einem Betrag von 3332 € haben. Auch die Höhe der als Bedarf zu berücksichtigenden Umzugskosten steht grundsätzlich im Ermessen des Beklagten. Allerdings ist das Ermessen des Beklagten hinsichtlich der Frage der Höhe der zu übernehmenden Umzugskosten vorliegend auf „0“ reduziert und der Beklagte zu einer Anerkennung eines Bedarfs an bis zu einem Betrag von insgesamt 3332 € verpflichtet, wobei bereits geleistete Zahlungen in Abzug zu bringen sind.

Zwar ist dem Beklagten zuzustimmen, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige grundsätzlich gehalten sind, die Kosten eines Umzugs im Wege der Selbsthilfe zu minimieren (BSG Urteil vom 6.5.2010 Aktenzeichen B 14 AS 7/09R). Dabei, so das Bundessozialgericht in dieser Entscheidung, kann die in § 2 SGB II zum Ausdruck gekommene Obliegenheit zur

Eigenaktivität als Auslegungshilfe bei der Anwendung und Interpretation aller Regelungen, die Rechte und Pflichten der Leistungsberechtigten normieren, herangezogen werden. Daraus sei abzuleiten, dass der Hilfebedürftige im Rahmen eines aus Steuermitteln finanzierten Fürsorgesystems gehalten sei, einen Umzug grundsätzlich selbst zu organisieren und durchzuführen. Lediglich dann, wenn der Leistungsberechtigte den Umzug etwa wegen Alters, Behinderung, körperlicher Konstitution oder wegen der Betreuung von Kleinstkindern nicht selbst vornehmen oder durchführen könne, könne auch die Übernahme der Aufwendungen für einen gewerblich organisierten Umzug in Betracht kommen (BSG a.a.O.). Auf dieser Grundlage, waren auch die Kläger gehalten, die Kosten für den Umzug im Wege der Selbsthilfe im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu minimieren. Das haben sie getan. So haben die Kläger auf die Inanspruchnahme eines professionellen Umzugshelfers verzichtet und stattdessen einen Bekannten als Umzugshelfer zum Umzug heranziehen müssen. Darüber hinaus haben sie ihr Umzugsgut selbst verpackt sowie den Lkw be- und entladen. Weitere Einsparungen waren ihnen hingegen nicht möglich. Sie können insbesondere nicht darauf verwiesen werden, dass der Umzug mit Hilfe eines Transporters an 3 Tagen und unter mehrmaligem Zurücklegen der Entfernung zwischen bisherigem Wohnort und Umzugsort hätten durchgeführt werden können und müssen. Im Hinblick auf die Entfernung zwischen bisherigem Wohnort und neuem Wohnsitz von 460 km sowie im Hinblick darauf, dass den Klägern lediglich ein Fahrer ohne Berechtigung zum Führen eines 7,5-Tonnners zur Verfügung gestanden hat, wäre ihnen ein derartig gestaffelter Umzug nur möglich gewesen, wenn sie die neue Wohnung deutlich vor dem Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses der alten Wohnung hätten beziehen können. Dafür allerdings haben sich Anhaltspunkte nicht ergeben. Die bisherige Wohnung war zum 31.08.2018 gekündigt, die neue Wohnung zum 01.09.2018 gemietet. Der Einzug ist am 31.08.2018 erfolgt. Dass die Kläger bereits nahezu eine Woche vor Beginn des Mietverhältnisses in die neue Wohnung hätten einziehen können, behauptet selbst der Beklagte nicht. Hat aber unstreitig nicht die Möglichkeit bestanden, das Umzugsgut in einen Kleintransporter zu verladen und innerhalb eines Tages von Wernigerode nach Wolgast zu überführen und haben den Klägern zwischen Beendigung des alten Mietverhältnisses und Beginn des neuen Mietverhältnisses nicht mehrere Tage zur Verfügung gestanden, um die neu angemietete Wohnung bereits vorab zu beziehen, geht der Vorschlag des Beklagten, den Umzug an drei Tagen durchzuführen, ins Leere. Denn bei dem vom Beklagten präferierten Modell hätten die Kläger die jeweils nicht mitnahmefähigen Umzugsgüter über den 31.08.2018 hinaus in ihrer Wohnung in Wernigerode belassen und damit in Kauf nehmen müssen, die dortige Wohnung nicht fristgerecht übergeben zu kön-

nen. Das war von den Klägern nicht zu erwarten. Die Kläger hatten auch keine Möglichkeit, ihr, das Volumen eines Kleintransporters übersteigende Umzugsgut vorübergehend in Wernigerode zwischenzulagern. Ihre Wohnung war bis zum 31.08.2018 zu räumen, so dass die verbleibenden Möbel bis in den September 2018 hinein anderweitig hätten untergebracht werden müssen. Auch damit wären neben Aufwand und Kosten verbunden gewesen. Selbst wenn jedoch mit dem Vermieter der neuen Wohnung ein vorzeitiger Einzug hätte vereinbart werden können, verlangt der Beklagte mit seinem Vorschlag, dass der Kläger an drei Tagen täglich nahezu 1000 km hätte fahren und in der verbleibenden Zeit Umzugsgut hätte be- und entladen müssen. Das geht über eine zumutbare Selbsthilfe hinaus. War danach das den Klägern zumutbare und mögliche Maß an Selbsthilfe ausgeschöpft, durften sie daneben ein Umzugsunternehmen zur Durchführung heranziehen. Dem Beklagten ist zuzugeben, dass Kosten in Höhe von 3332 € für einen Umzug im Rahmen eines laufenden Leistungsbezugs ungewöhnlich hoch anmuten. Die Höhe der Kosten beruht hier jedoch allein darauf, dass die Kläger an einen weit entfernten Ort verzogen sind und nicht darauf, dass unter Umgehung der Obliegenheit zur Selbsthilfe unverhältnismäßige Leistungen des Umzugsunternehmens in Anspruch genommen worden wären. Hinsichtlich der in der Folge zu berücksichtigenden Kosten des Umzugs hat der Beklagte allein berücksichtigt, dass die Kläger sich den Umzugsort selbst ausgesucht haben und zwar in Kenntnis der Schwierigkeiten hinsichtlich Entfernung, des eigenen Gesundheitszustands und der nicht ausreichenden Fahrerlaubnisse. Daraus zieht der Beklagte den Schluss, dass von den Klägern größere Anstrengungen beim Umzug zu verlangen waren. Das ist allerdings nur der Fall, wenn größere Anstrengungen realisierbar sind. Das aber ist im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen gerade nicht der Fall gewesen, so dass der Beklagte letztlich darauf abstellt, dass die Kläger sich unter Umständen gegen einen Umzug nach Wolgast hätten entscheiden müssen. Das aber trägt seine Entscheidung nicht. Denn nicht unberücksichtigt bleiben kann, dass der Beklagte am 27.07.2018 nicht nur die Erforderlichkeit eines Umzugs bestätigt hat, sondern ausdrücklich die Erforderlichkeit eines Umzugs nach Wolgast. Bereits in diesem Zusammenhang hätte darauf hätte hinweisen können und müssen, dass – wenn nicht ein Ausnahmefall belegt wird – der Umzug im Wege der Selbsthilfe durchzuführen ist und Umzugskosten gering zu halten sind. Dies wäre vom Beklagten zu erwarten gewesen. Abgesehen davon, dass im Hinblick auf die weite Entfernung zum Umzugsort der Anfall höherer Kosten zu erwarten war, lagen dem Beklagten bei Feststellung der Erforderlichkeit des Umzugs nach Wolgast der Antrag auf Übernahme von Umzugskosten und die Kostenvoranschläge bereits vor. Hätte der Beklagte die Kläger entsprechend frühzeitig informiert, hät-

ten sie ggf. von dem geplanten Umzug noch Abstand nehmen können, immer vorausgesetzt, sie hätten mit Hilfe des Beklagten so kurzfristig angemessenen Wohnraum im bisherigen Vergleichsraum gefunden.

Bestand danach für die Kläger unter dem Gesichtspunkt der zumutbar abzuverlangenden Selbsthilfe keine andere Möglichkeit der Durchführung des Umzugs von Wernigerode nach Wolgast, ist das Ermessen des Beklagten zur Höhe der als Bedarf anzuerkennenden Umzugskosten auf „0“ reduziert und die Entscheidung hinsichtlich des günstigsten Kostenvoranschlags gebunden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 105 Abs. 1 Satz 3, 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids beim Landessozialgericht, Mecklenburg-Vorpommern, Tiergartenstraße 5, 17235 Neustrelitz schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Informationen hierzu können über das Internetportal des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern (<http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/jm/>) abgerufen werden.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden; dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Die Vorsitzende der 9. Kammer

██████████

Richterin am Sozialgericht

**Die Übereinstimmung dieser Abschrift
mit dem Original wird beglaubigt:**

Stralsund, 10. Juni 2020

██████████, Justizfachangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle